Bundesrat Drucksache **287/1/02**

21.05.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - Fz - In - Wi

zu **Punkt ...** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Verordnung zum Erlass und zur Änderung immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Verordnungen

A

Der **Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 4 EMASPrivilegV)

   In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu fassen:

   "§ 4

   Ermittlung von Emissionen

   Auf die Anordnungen von Messungen nach § 28 Satz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes soll bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Teil eines Standortes mit geprüftem Umweltmanagementsystem sind, verzichtet werden, wenn gleichwertige Eigenmessungen oder betriebliche Überwachungsergebnisse vorliegen."

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/382084C, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Begründung:

Die Voraussetzungen einer EMAS-Anlage verlangen eine systematische und dokumentierte Durchführung von Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen. Dabei ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Messungen und Bewertungen in personeller und technischer Hinsicht zu gewährleisten.

Es sollte daher eine Regelung geschaffen werden, die grundsätzlich von der fehlenden Notwendigkeit von Anordnungen nach § 28 Satz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei EMAS-Anlagen ausgeht. Dann besteht allerdings auch kein Bedarf, weitere Ausführungen zum Anforderungsprofil des Prüfungspersonals zu machen.

2. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 und 2 EMASPrivilegV)

In Artikel 1 ist § 5 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist der Einleitungssatz vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber einer EMAS-Anlage kann in der Regel"

b) In Absatz 2 ist der Einleitungssatz vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"Unter den gleichen Voraussetzungen kann in der Regel der Betreiber einer EMAS-Anlage für diese Anlagen Funktionsprüfungen nach"

c) In Absatz 1 und 2 sind jeweils in dem auf die Nummern folgenden Halbsatz die Wörter "mit eigenem Personal durchzuführen" durch die Wörter "selbst mit eigenem Personal oder durch die Beauftragung Dritter durchführen"

zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 1 nach dem Wort "Betriebsangehöriger" die Wörter "oder der beauftragte Dritte" einzufügen.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 20. Dezember 2001 - BR-Drucksache 730/01 (Beschluss), Ziffer 5 - darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Regelungen in diesem Bereich in den einzelnen Ländern bereits weitergehender seien.

...

Das formulierte Antragserfordernis sei nicht dazu geeignet, eine Erleichterung für die betroffenen Unternehmen zu bringen. Vielmehr stelle dies einen Rückschritt zu vergleichbaren Länderregelungen dar und sei keine Privilegierung der EMAS-Anlagen, sondern an dieser Stelle nur eine scheinbare Erleichterung.

Daneben sollte den Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, die Messungen und Funktionsprüfungen auch durch externe Anbieter ausführen zu lassen, falls die betreffenden Unternehmen die Maßnahmen nicht selbst durchführen wollen oder können. Den Betreibern müsse aber die Gelegenheit gegeben werden, kostengünstig auch solche Aufgaben auszugliedern.

Die Bundesregierung hat diesen Maßgabebeschluss nicht aufgenommen, da nach ihrer Ansicht hierdurch der Vollzug immissionsschutzrechter Regelungen gefährdet wäre. Diese Ansicht wird nicht geteilt.

3. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 EMASPrivilegV)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Angabe "§ 12 Abs. 3" durch die Angabe "§ 12 Abs. 2 und 3" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in der Überschrift zu § 5 und in § 5 Abs. 1 Einleitungssatz jeweils das Wort "wiederkehrende" zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 20. Dezember 2001 - BR-Drucksache 730/01 (Beschluss), Ziffer 6 - darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Regelung im Hinblick auf die Messungen die bestehenden Deregulierungs- und Substitutionspotenziale nicht ausschöpfe. Die Verordnung bedürfe daher in einigen Punkten der Ergänzung. Ohne spürbarere ordnungsrechtliche Erleichterungen sei eine nachhaltige Beteiligung der Wirtschaft am Öko-Audit-System gefährdet, das System laufe mangels Anreiz leer.

Die in der Verordnung vorgesehene Erleichterung im Hinblick auf § 12 Abs. 3 der 2. BImSchV sei nicht ausreichend. Eine spürbare Deregulierung müsse hierüber hinausgehen. Die hier angesprochenen Betriebe hätten wegen ihrer Art und Größe eigenes fachkundiges Personal. Dann mache es aus Gründen der Effektivität und aus Kostengründen Sinn, in der Regel auch die erstmaligen Messungen nach § 12 Abs. 2 der 2. BImSchV von dem betriebseigenen Personal durchführen zu lassen.

...

Die Bundesregierung hat diesen Maßgabebeschluss nicht aufgenommen, da nach ihrer Ansicht hierdurch der Vollzug immissionsschutzrechter Regelungen gefährdet wäre. Diese Ansicht wird nicht geteilt.

4. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 EMASPrivilegV)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 1 Nr. 2 die Angabe "Satz 1 Nr. 2" zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in der Überschrift zu § 5 und in § 5 Abs. 1 Einleitungssatz jeweils das Wort "wiederkehrende" zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 20. Dezember 2001 - BR-Drucksache 730/01 (Beschluss), Ziffer 7 - darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Regelung im Hinblick auf die Messungen die bestehenden Deregulierungs- und Substitutionspotenziale nicht ausschöpfe. Die Verordnung bedürfe daher in einigen Punkten der Ergänzung. Ohne spürbarere ordnungsrechtliche Erleichterungen sei eine nachhaltige Beteiligung der Wirtschaft am Öko-Audit-System gefährdet, das System laufe mangels Anreiz leer.

Die in der Vorlage vorgesehene Erleichterung im Hinblick auf § 22 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BImSchV sei nicht ausreichend. Eine spürbare Deregulierung müsse hierüber hinausgehen. Die hier angesprochenen Betriebe hätten wegen ihrer Art und Größe eigenes fachkundiges Personal. Dann mache es aus Gründen der Effektivität und aus Kostengründen Sinn, in der Regel auch die erstmaligen Messungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV von dem betriebseigenen Personal durchführen zu lassen.

Die Bundesregierung hat diesen Maßgabebeschluss nicht aufgenommen, da nach ihrer Ansicht hierdurch der Vollzug immissionsschutzrechter Regelungen gefährdet wäre. Diese Ansicht wird nicht geteilt.

5. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 EMASPrivilegV)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 1 Nr. 3 die Angabe "§ 13 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe "§ 13 Abs. 1 und 2" zu ersetzen.

...

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in der Überschrift zu § 5 und in § 5 Abs. 1 Einleitungssatz jeweils das Wort "wiederkehrende" zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 20. Dezember 2001 - BR-Drucksache 730/01 (Beschluss), Ziffer 8 - darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Regelung im Hinblick auf die Messungen die bestehenden Deregulierungs- und Substitutionspotenziale nicht ausschöpfe. Die Verordnung bedürfe daher in einigen Punkten der Ergänzung. Ohne spürbarere ordnungsrechtliche Erleichterungen sei eine nachhaltige Beteiligung der Wirtschaft am Öko-Audit-System gefährdet, das System laufe mangels Anreiz leer.

Die in der Vorlage vorgesehene Erleichterung im Hinblick auf § 13 Abs. 2 der 17. BImSchV sei nicht ausreichend. Eine spürbare Deregulierung müsse hierüber hinausgehen. Die hier angesprochenen Betriebe hätten wegen ihrer Art und Größe eigenes fachkundiges Personal. Dann sei es aus Gründen der Effektivität und aus Kostengründen sinnvoll, in der Regel auch die erstmaligen Messungen nach § 13 Abs. 1 der 17. BImSchV von dem betriebseigenen Personal durchführen zu lassen.

Die Bundesregierung hat diesen Maßgabebeschluss nicht aufgenommen, da nach ihrer Ansicht hierdurch der Vollzug immissionsschutzrechter Regelungen gefährdet wäre. Diese Ansicht wird nicht geteilt.

6. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 EMASPrivilegV)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort "Funktionsprüfungen" die Wörter "und Kalibrierungen" einzusetzen.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 20. Dezember 2001 - BR-Drucksache 730/01 (Beschluss), Ziffer 9 - darauf hingewiesen, dass technisch und wirtschaftlich die unterschiedliche Handhabung von Funktionsprüfungen und Kalibrierungen häufig nicht oder nur mit doppeltem Aufwand und zusätzlichen Kosten möglich sei. Der zwingenden Vorgabe einer differenzierenden Vorgehensweise bedürfe es rechtstechnisch nicht. Soweit die Behörde zu der Auffassung gelange, dass sie dem Antrag auf betreibereigene Kalibrierungen nicht oder nicht im vollen Umfang zustimmen kann, stehe es ihr frei, den Antrag entsprechend zu bescheiden.

Die Bundesregierung hat diesen Maßgabebeschluss nicht aufgenommen, da nach ihrer Ansicht hierdurch der Vollzug immissionsschutzrechter Regelungen

...

gefährdet wäre. Diese Ansicht wird nicht geteilt.

7. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Satz 2 EMASPrivilegV)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in der Überschrift zu § 5 das Wort "wiederkehrende" zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 20. Dezember 2001 - BR-Drucksache 730/01 (Beschluss), Ziffer 10 - darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Regelung im Hinblick auf die Funktionsprüfungen die bestehenden Deregulierungs- und Substitutionspotenziale nicht ausschöpfe. Die Verordnung bedürfe daher in einigen Punkten der Ergänzung. Ohne spürbarere ordnungsrechtliche Erleichterungen sei eine nachhaltige Beteiligung der Wirtschaft am Öko-Audit-System gefährdet, das System laufe mangels Anreiz leer.

Die in der Vorgabe vorgesehene Erleichterung im Hinblick auf die Funktionsprüfungen nach den in Bezug genommenen Verordnungen sei nicht ausreichend. Eine spürbare Deregulierung müsse hierüber hinausgehen. Die hier angesprochenen Betriebe hätten wegen ihrer Art und Größe eigenes fachkundiges Personal. Dann mache es aus Gründen der Effektivität und aus Kostengründen Sinn, in der Regel auch die erstmaligen Funktionsprüfungen von dem betriebseigenen Personal durchführen zu lassen.

Die Bundesregierung hat diesen Maßgabebeschluss nicht aufgenommen, da nach ihrer Ansicht hierdurch der Vollzug immissionsschutzrechter Regelungen gefährdet wäre. Diese Ansicht wird nicht geteilt.

B

8. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

...

C

9. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

Der Bundesrat erinnert an seine Entschließung vom 20. Dezember 2001 - vgl. BR-Drucksache. 730/01 (Beschluss) -, in der er darauf hinwies, dass der von der Bundesregierung vorgelegte Verordnungsentwurf nur ein erster Schritt sein kann, um Unternehmen für eine Teilnahme am europäischen Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) zu ermutigen, und die Bundesregierung bat, umgehend Vorschläge für weiter gehende Anreize vorzulegen.

Leider hat die Bundesregierung bisher keine Vorschläge vorgelegt. Die derzeitige Entwicklung der Teilnahme am EU-Umweltaudit zeigt, dass weitere An-
[ ] nur U reize [- auch finanzieller Art -] erforderlich sind. Nach der neuesten Statistik des DIHK ist die Teilnehmerzahl im ersten Quartal 2002 um 83 auf 2560 gesunken. Da für die notwendigen substanziellen Erleichterungen die derzeitigen Ermächtigungsgrundlagen für die Privilegierungsverordnung nicht ausreichen, wird die Bundesregierung nochmals gebeten, schnellstmöglich auch entsprechende Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz und im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorzuschlagen.